



## Dokumentinformation

### PSD II: Änderungen durch die neue Zahlungsdienste-Richtlinie für Banken

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	12.07.2017
Publiziert von	Manz
Autor	<b>Johannes Duy</b> <b>Phillip Stempkowski</b>
Fundstelle	<b>ecolex 2017, 645</b>
Heft	<b>7 / 2017</b>
Seite	<b>645</b>

## Abstract

Am 25. 11. 2015 haben das europäische Parlament und der Rat die zweite ZahlungsdiensteRL (Payment Service Directive "PSD II") erlassen. Die RL muss bis zum 18. 1. 2018 in nationales Recht umgesetzt sein und ist ab diesem Datum anwendbar. Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels ist noch kein Umsetzungsentwurf für Österreich vorgelegen. Der Beitrag will einen Überblick über die durch die PSD II bedingten Änderungen geben, wobei der Fokus auf dem Umsetzungsbedarf für Banken liegt.

## Text

### A. Erweiterung des Anwendungsbereichs

Derzeit sind die Regelungen der ersten ZahlungsdiensteRL (PSD I) (FN <sup>1</sup>) nur auf Zahlungsvorgänge anwendbar, die innerhalb der Gemeinschaft geleistet wurden. Die Titel III ("Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten der Zahlungsdienste") und IV ("Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten") gelten (mit Ausnahme der Bestimmung zum Wertstellungsdatum und zur Verfügbarkeit von Geldbeträgen) zusätzlich nur dann, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Empfängers in der Gemeinschaft ansässig sind und die Währung des Zahlungsdiensts EURO oder eine Währung eines Mitgliedstaats außerhalb der Eurozone ist ("Two-leg-Transaktionen"). (FN <sup>2</sup>) Der österr Gesetzgeber hat jedoch den Anwendungsbereich erweitert umgesetzt und damit schon eine Rechtslage geschaffen, die in diesem Bereich der PSD II vorgegriffen hat.

### Fußnoten

1) RL 2007/64/EG.

2) Art 2 RL 2007/64/EG.

Um Effizienzsteigerungen durch einen einheitlichen Rechtsraum zu heben, erweitert die PSD II den Anwendungsbereich der Titel III und IV

- auf Zahlungsvorgänge in allen Währungen, bei denen nur ein Zahlungsdienstleister in der Gemeinschaft ansässig ist für die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die in der Union getätigt werden ("One-leg-Transaktionen"),
- sowie um jene Bestandteile von bislang nicht erfassten Zahlungsvorgängen, die in einer Währung abgewickelt werden, die keine Währung eines Mitgliedstaats ist, die in der Union getätigt werden.

Von dieser Erweiterung werden Regelungsbereiche ausgenommen, deren Erfüllung durch den in der Gemeinschaft ansässigen Zahlungsdienstleister nicht gewährleistet werden können (bspw vorvertragliche Informationspflichten). Es bleibt abzuwarten, ob die

Ende Seite 645

---

Anfang Seite 646»

Erweiterung des Anwendungsbereichs wesentliche Anpassungsanstrengungen erfordert, da sich der Anwendungsbereich nicht sehr stark von der Umsetzung im ZaDiG unterscheidet und viele Banken zur Prozessvereinfachung schon bisher bereits die Zahlungsvorgänge bei relevanten "One-leg-Transaktionen" (soweit möglich) an die EU-Regelungen angepasst haben. (FN <sup>3</sup>)

#### **Fußnoten**

3) Hinsichtlich Änderungen betreffend das Wertstellungsdatum s unten Pkt G.

### **B. Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste**

Durch die PSD II werden, als Reaktion auf die technologischen Entwicklungen, zwei neue Arten von Zahlungsdiensten einer Regelung zugeführt. Besonders interessant werden diese Zahlungsdienste im Rahmen eines "MBS - Multi Bank Standard", einer Software zur Bedienung mehrerer Kontoverbindungen. (FN <sup>4</sup>)

#### **Fußnoten**

4) Vgl [www.stuzza.at/de/mbs-multibank-standard.html](http://www.stuzza.at/de/mbs-multibank-standard.html) (abgefragt am 24. 5. 2017).

Ein "Zahlungsauslösedienst" ist ein Dienst, der auf Antrag des Zahlungsdienstnutzers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst. (FN <sup>5</sup>) Noch zu klären wird sein, wie sich dieser zum "technischen Dienstleister" iSd Art 3 lit j PSD II abgrenzt. Plausibel erscheint die Argumentation, dass ein Zahlungsauslösedienst nur dann vorliegen kann, wenn durch dessen Dienstleistung das strukturelle Risiko von Missbrauch für den Zahler erhöht wird. Dies liegt wohl vor allem dann vor, wenn der Zahler dem Dienstleister sensible Daten anvertraut und dieser ausschließlich vertragliche Beziehungen zum Zahlungsempfänger unterhält. (FN <sup>6</sup>) Das Gesetz differenziert nicht, (FN <sup>7</sup>) ob der Zahlungsvorgang vom Zahler oder Zahlungsempfänger ausgelöst wird. Der Zahler soll künftig ein Recht haben, soweit das betreffende Zahlungskonto online erreichbar ist, diese neuen Zahlungsdienstleistungen zu nutzen, (FN <sup>8</sup>) ohne dass zwischen Zahlungsauslösedienstleister und kontoführendem Zahlungsdienstleister eine vertragliche Beziehung (die die wechselseitigen Rechte und Pflichten - insb Entgelte - regeln) bestehen muss. (FN <sup>9</sup>)

#### **Fußnoten**

5) Art 4 Z 15 RL (EU) 2015/2366.

6) *Kunz*, Die neue Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II): Regulatorische Erfassung "Dritter Zahlungsdienstleister" und anderer Leistungsanbieter - Teil 1, Compliance-Berater 11/2016, 418.

7) Vgl Art 4 Z 18, Z 15, Z 13 und Z 5 RL (EU) 2015/2366.

8) Art 66 Abs 1 RL (EU) 2015/2366.

9) Art 66 Abs 5 RL (EU) 2015/2366.

Ein "Kontoinformationsdienst" stellt einen Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten, das/die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält, (FN <sup>10</sup>) dar. Auch diese Dienstleister müssen über die reine technische Übermittlung von Kontodaten zusätzliche Leistungen erbringen (arg: "konsolidierte Informationen"). Fingerspitzengefühl in der Umsetzung wird es bedürfen, Dienstleister nicht einzubeziehen, die Kontoinformationen nur als Nebenleistung erbringen (etwa Steuerberater). (FN <sup>11</sup>) Der Anwendungsbereich der RL ist für diese Dienstleistung ein eingeschränkter. (FN <sup>12</sup>) Wichtig ist aber, dass der Zahlungsdienstnutzer dieser Dienstleistung ausdrücklich zustimmen muss. (FN <sup>13</sup>)

#### **Fußnoten**

10) Art 4 Z 16 RL (EU) 2015/2366.

11) *Kunz*, Die neue Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II): Regulatorische Erfassung "Dritter Zahlungsdienstleister" und anderer Leistungsanbieter - Teil 1, Compliance-Berater 11/2016, 418.

12) Art 33 RL (EU) 2015/2366.

13) Art 67 Abs 2 lit a RL (EU) 2015/2366.

Ziel der Regelungen ist, dass die Anbieter der beiden genannten Zahlungsdienste beim Zugang zu Zahlungssystemen möglichst gleich behandelt werden wie die anderen Teilnehmer der Zahlungssysteme. So ist sicherzustellen, dass der Zugang zu Zahlungssystemen nicht stärker eingeschränkt wird, als es für die Absicherung bestimmter Risiken (FN <sup>14</sup>) oder aus Sicherheitsgründen (FN <sup>15</sup>) nötig ist. Zur Erhöhung der Datensicherheit werden iZm dem hier erforderlichen Informationsaustausch von allen Beteiligten sichere Kommunikationswege gefordert. (FN <sup>16</sup>) Auch wurden umfassende Verpflichtungen zur Stärkung der Datensicherheit und des Datenschutzes eingeführt. (FN <sup>17</sup>)

#### **Fußnoten**

14) Art 35 RL (EU) 2015/2366.

15) Art 68 Abs 5 RL (EU) 2015/2366.

16) Art 66 Abs 3 lit b und Abs 4 lit a RL (EU) 2015/2366; Art 67 Abs 2 lit b und Abs 3 lit a RL (EU) 2015/2366.

17) Art 66 Abs 3 lit e-f RL (EU) 2015/2366; Art 67 Abs 2 lit e-f RL (EU) 2015/2366.

Kreditinstitute werden künftig verpflichtet, Zahlungsinstituten auf objektiver, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Grundlage, umfassenden Zugang zu ihren Zahlungskontodiensten zu gewähren, sodass diese Zahlungsdienste ungehindert und effizient erbringen können. (FN <sup>18</sup>)

#### **Fußnoten**

18) Art 36 RL (EU) 2015/2366.

Die kontoführenden Zahlungsdienstleister werden zudem verpflichtet, Zahlungsaufträge von Zahlungsauslösedienstleistern (FN <sup>19</sup>) bzw Datenabfragen über Kontoinformationsdienstleister (FN <sup>20</sup>) gleich zu behandeln wie vom Zahlungsdienstnutzer direkt übermittelte Aufträge. Sofern objektiv gerechtfertigt, wird hier aber zB im Bereich der Entgelte zur Deckung eines zusätzlichen Aufwands differenziert werden können.

#### **Fußnoten**

19) Vgl Art 66 Abs 4 lit c RL (EU) 2015/2366.

20) Art 67 Abs 3 lit b RL (EU) 2015/2366. Eine wesentliche organisatorische/rechtliche Herausforderung für Banken wird auch die Frage darstellen, ob für eine derartige Zurverfügungstellung von Daten ausreichende Entbindungserklärungen vom Daten- und Bankgeheimnis vorliegen.

Alle Zahlungsdienstleister unterliegen, bei Einzelzahlungen, die nicht Teil eines Rahmenvertrags sind, umfassenden Informationspflichten gegenüber den Zahlungsdienstnutzern. (FN <sup>21</sup>) Ebenso gelten für Rahmenverträge umfangreiche (auch vor) vertragliche Informationspflichten. (FN <sup>22</sup>) Diese Verpflichtungen treffen auch die neuen Zahlungsdienste.

### **Fußnoten**

21) Art 44 bis 49 RL (EU) 2015/2366.

22) Art 51 bis 53 RL (EU) 2015/2366.

Zusätzlich wurden zu Zahlungsauslösediensten noch folgende Regelungen erlassen:  
Kontoführende

«Ende Seite 646

---

Anfang Seite 647»

Zahlungsdienstleister werden bei von Zahlungsauslösedienstleistern ausgelösten Zahlungsvorgängen erstattungspflichtig, wenn diese nicht autorisiert wurden bzw nicht erfolgt sind oder fehlerhaft oder verspätet ausgeführt wurden. Auch wenn Möglichkeit besteht, bei den Zahlungsauslösedienstleistern Regress zu nehmen, bleibt dennoch das Einbringlichkeitsrisiko beim kontoführenden Zahlungsdienstleister. (FN <sup>23</sup>)

### **Fußnoten**

23) Art 73 Abs 2 bzw Art 90 RL (EU) 2015/2366.

Die Zahlungsauslösedienstleister sind verpflichtet, sich bei Auslösung jeden Zahlungsvorgangs gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister zu identifizieren (FN <sup>24</sup>) und diesem die Referenz der betroffenen Zahlung zugänglich machen. (FN <sup>25</sup>) Sie dürfen weder den Betrag, den Zahlungsempfänger noch ein anderes Merkmal des Zahlungsvorgangs ändern. (FN <sup>26</sup>)

### **Fußnoten**

24) Art 66 Abs 3 lit d RL (EU) 2015/2366. Auch Kontoinformationsdienstleister haben sich bei jedem Kommunikationsvorgang gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister zu identifizieren: Art 67 Abs 2 lit c RL (EU) 2015/2366.

25) Art 47 RL (EU) 2015/2366.

26) Art 66 Abs 3 lit h RL (EU) 2015/2366.

Die kontoführenden Zahlungsdienstleister haben Zahlungsauslösedienstleistern nach Eingang des Zahlungsauftrags, alle Informationen über die Auslösung und alle ihnen selbst zugänglichen Informationen hinsichtlich der Ausführung mitzuteilen oder zugänglich zu machen. (FN <sup>27</sup>)

### **Fußnoten**

27) Art 66 Abs 4 lit b RL (EU) 2015/2366.

## **C. Starke Kundenauthentifizierung**

Bislang wurde der Schutz der Auslösung von Internetzahlungen und der Zugang zu sensiblen Zahlungsdaten mittels einer starken Kundenauthentifizierung in den "Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen" (FN <sup>28</sup>) geregelt. Die PSD II übernimmt weite Teile der genannten Leitlinien. Zudem wurde die EBA ermächtigt, technische Regulierungsstandards auszuarbeiten. (FN <sup>29</sup>) Besonders wesentlich ist in der Umsetzung der PSD II die Beibehaltung der bisherigen Ausnahmen von der Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung. Die Ausnahme für "Zahlungsausgänge zugunsten vertrauenswürdiger Begünstigter, die auf für diesen Kunden im Voraus erstellten weißen Listen verzeichnet sind", ist etwa Voraussetzung für den Aufbau eines eps-Systems. (FN <sup>30</sup>)

### **Fußnoten**

28) EBA/GL/2014/12\_Rev1 - die FMA hat sich zu diesen Leitlinien für compliant erklärt.

29) [www.eba.europa.eu/documents/10180/1761863/Final+draft+RTS+on+SCA+and+CSC+under+PSD2+%28EBA-RTS-2017-02%29.pdf](http://www.eba.europa.eu/documents/10180/1761863/Final+draft+RTS+on+SCA+and+CSC+under+PSD2+%28EBA-RTS-2017-02%29.pdf) (abgefragt am 24. 5. 2017).

30) Vgl <http://eservice.stuzza.at/de/kundenservice/eps-online-ueberweisung.html> (abgefragt am 24. 5. 2017).

Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, eine starke Kundenauthentifizierung zu verlangen, wenn der Zahler

- online auf sein Zahlungskonto zugreift;
- einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst;
- über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauchs birgt. (FN <sup>31</sup>)

#### **Fußnoten**

31) Art 97 Abs 1 RL (EU) 2015/2366.

"Starke Kundenauthentifizierung" wird wie folgt definiert: "eine Authentifizierung unter Heranziehung von mindestens zwei Elementen der Kategorien Wissen (etwas, das nur der Nutzer weiß), Besitz (etwas, das nur der Nutzer besitzt) oder Inhärenz (etwas, das der Nutzer ist), die insofern voneinander unabhängig sind, als die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und die so konzipiert ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist". (FN <sup>32</sup>)

#### **Fußnoten**

32) Art 4 Z 30 RL (EU) 2015/2366. Beispiel: Im Electronic Banking das Erfordernis der Eingabe der Verfügernummer und des PIN ("Wissen") und die Bestätigung des Zahlungsvorgangs mittels TAN, der an ein bestimmtes Mobiltelefon gesendet wird ("Besitz").

Werden die Voraussetzungen der starken Kundenauthentifizierung nicht eingehalten, so haftet der Zahlungsdienstnutzer bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen lediglich bei betrügerischer Absicht. (FN <sup>33</sup>)

#### **Fußnoten**

33) Art 74 Abs 2 RL (EU) 2015/2366.

### **D. Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken**

Zahlungsdienstleister verfügen über sehr sensible Daten, deren Verlust zu erheblichen Nachteilen für die Zahlungsdienstnutzer führen kann.

Die PSD II verlangt angemessene Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zur Beherrschung der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken. Es müssen Verfahren für das Management von sicherheitsrelevanten Vorfällen eingeführt werden, die den zuständigen Behörden zumindest jährlich vorgelegt werden müssen und von diesen überprüft werden. (FN <sup>34</sup>)

#### **Fußnoten**

34) Art 95 RL (EU) 2015/2366.

Hat sich ein schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfall in Bezug auf Datenverlust ereignet, so muss die zuständige Behörde umgehend informiert werden (die wiederum gegebenenfalls die EBA bzw EZB informiert). Werden finanzielle Interessen von Kunden berührt, so müssen diese ebenso verständigt werden. (FN <sup>35</sup>) Die EBA ist ermächtigt, zur näheren Ausgestaltung der Sicherheitsmaßnahmen Leitlinien zu veröffentlichen. Vorsorglich wurde auch die Möglichkeit für technische Regulierungsstandards geschaffen. (FN <sup>36</sup>)

#### **Fußnoten**

35) Art 96 RL (EU) 2015/2366.

36) Art 95 Abs 3 und 4 sowie Art 96 Abs 3 und 4 RL (EU) 2015/2366.

In der Umsetzung ist für Banken zu beachten, Konvergenz mit den dem gleichen Ziel dienenden Regeln zu "Verletzungsmeldepflichten" nach der "Datenschutz-Grundverordnung" (FN <sup>37</sup>) herzustellen. Weiters wird wesentlich sein, ab welcher Gravität ein relevanter (und daher meldepflichtiger) Sicherheitsvorfall vorliegt. Schließlich müssen Prozesse aufgelegt und das Personal geschult werden, um im Bedarfsfall möglichst rasch handeln zu können.

### **Fußnoten**

37) VO (EU) 679/2016.

## **E. Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge**

PSD I sieht vor, dass dem Zahler bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen der Zahlungsbetrag durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers erstattet wird.

«Ende Seite 647

Anfang Seite 648»

Der Zahler haftet aber im Ausmaß bis zu Euro 150,-, wenn der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf ein verlorenes oder gestohlenen Zahlungsinstrument oder infolge missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments zurückzuführen ist. Bei betrügerischer Absicht oder vorsätzlicher bzw. grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Zahler haftet dieser jedoch unbegrenzt. (FN <sup>38</sup>)

### **Fußnoten**

38) Art 61 RL 2007/64/EG.

PSD II reduziert den genannten Betrag von Euro 150,- auf Euro 50,-. Weiters entfällt die Haftung des Zahlers, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Zahler vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten, einer Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder einer Stelle, an den bzw. die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde. (FN <sup>39</sup>) Die Haftung bei fehlender starker Kundenauthentifizierung sowie bei Zahlungsauslösediensten wurde schon oben ausgeführt.

### **Fußnoten**

39) Art 74 Abs 1 RL (EU) 2015/2366.

## **F. Anpassungen beim Wertstellungsdatum**

Bislang sieht § 1 Abs 4 Z 1 lit a ZaDiG vor, dass § 43 ZaDiG betreffend das Wertstellungsdatum nur auf Zahlungsvorgänge anzuwenden ist,

- die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und
- in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaats der EU außerhalb der Eurozone oder eines EWR-Vertragsstaats geleistet werden,
- sofern zumindest einer der Zahlungsdienstleister in einem Mitgliedstaat ansässig ist.

Bei Konvertierungen ist daher ZaDiG hinsichtlich des Wertstellungsdatums nicht anzuwenden, sodass eine Parteienvereinbarung möglich ist. In der Praxis wurde daher oft eine abweichende Wertstellungsregelung vereinbart. Soweit PSD II zwingend Anwendung findet, wird dies nicht mehr zulässig sein.

Es wird auch klargestellt, dass die für den Zinsenlauf wesentliche Wertstellung bei korrigierenden Zahlungen stets dem Datum der Wertstellung bei korrekter Ausführung entspricht. (FN <sup>40</sup>)

### **Fußnoten**

40) Bei Erstattung nicht autorisierter Zahlungsvorgänge: Art 73 Abs 1; bei Erstattung eines vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs: Art 76 Abs 1; bei Erstattung nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Zahlungsvorgänge: Art 89 Abs 1.

## **G. Neue Regeln zu Entgelten**

Die Kündigung des Rahmenvertrags muss für den Zahlungsdienstnutzer kostenlos sein, es sei denn, der Vertrag war weniger als sechs Monate in Kraft (bisher bei einer Vertragslaufzeit von weniger als zwölf Monaten). (FN <sup>41</sup>) Bei Zahlungsvorgängen innerhalb

der Union, bei denen alle beteiligten Zahlungsdienstleister in der Union ansässig sind, tragen Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (bislang nur, wenn es keine Währungsumrechnung gab). (FN <sup>42</sup>) Im Falle eines nicht erfolgten Zahlungsvorgangs oder eines fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Zahlungsvorgangs muss die Rückverfolgung des Betrags (unabhängig von etwaigen Pflichtverletzungen) kostenlos erfolgen. (FN <sup>43</sup>)

#### **Fußnoten**

41) Art 55 Abs 2 RL (EU) 2015/2366 - bislang Art 45 Abs 2 RL 2007/64/EG.

42) Art 62 Abs 2 RL (EU) 2015/2366 - bislang Art 52 Abs 2 RL 2007/64/EG.

43) Art 89 Abs 1 und 2 RL (EU) 2015/2366.

## **H. Ausbau alternativer Streitbelegungsverfahren**

Neue Verfahrensvorschriften legen fest, dass das Streitbelegungsverfahren in allen Mitgliedstaaten in der jeweiligen Amtssprache zur Verfügung stehen muss, in dem der Zahlungsdienstleister seine Dienstleistungen anbietet. Weiters müssen Zahlungsdienstleister alle Anstrengungen unternehmen, dass Beschwerden von Zahlungsdienstnutzern (mithin unabhängig von der Verbrauchereigenschaft) innerhalb einer angemessenen Frist (15/ggf 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde) in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger beantwortet werden. (FN <sup>44</sup>)

#### **Fußnoten**

44) Art 101 RL (EU) 2015/2366.

In der Umsetzung in der Bank ist zu beachten, dass die RL 2013/11/EU ("Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten"), umgesetzt durch das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz - AStG (Umsetzungsfrist 13. 8. 2015

«Ende Seite 648

---

Anfang Seite 649

bzw Teile des Gesetzes 9. 1. 2016), in Verbraucherangelegenheiten ebenfalls alternative Streitbelegungsverfahren vorsehen, sodass die Maßnahmen jedenfalls koordiniert werden müssen.

## **I. Fazit**

Durch die PSD II werden zum Teil Regelungslücken geschlossen, die ein "level-playing-field" schaffen sollen (insb bei Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern). Dass dies nicht die letzte Regelung in diesem Bereich sein wird, zeigt die derzeit geführte Diskussion über neue (noch nicht einbezogene) Technologien (zB Blockchain-Technologie).

Es ist fraglich, ob die Rechtsschutzziele den doch erheblichen Aufwand für Zahlungsdienstleister rechtfertigen. Jedenfalls ist kritisch zu sehen, dass Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister ein Recht zur Nutzung der etablierten Infrastruktur eingeräumt wird, ohne eine (das Entgelt regelnde) vertragliche Beziehung zu kontoführenden Kreditinstituten zu unterhalten, die die Infrastruktur aufgebaut haben. Die Balance von Kosten/Nutzen sollte in der Umsetzung ausgeglichen geregelt werden.

Zitiervorschlag

## **Zum Autor**

RA MMag. *Johannes Duy*, MBA und RAA Mag. *Phillip Stempkowski* waren als Mitarbeiter der Rechtsabteilung des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) an der Umsetzung der PSD II im Volksbankensektor beteiligt und sind jetzt in der einschlägig spezialisierten Kanzlei Duy Rechtsanwalt GmbH tätig. E-Mail: office@duy-rechtsanwalt.at.

## **Meta-Daten**

### **Schlagwort(e)**

Zahlungsverkehr; Zahlungsdienste-RL; Bankrecht.

### **Rubrik(en)**

Zivil- und Unternehmensrecht

### **Rechtsgebiet(e)**

Zivilrecht und Unternehmensrecht

---

### **Verweise**

ZaDiG

RL 2015/2366/EU (PSD II).

© 2017 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

---